

**Sozialdemokratische Partei
Deutschlands**

Satzung des SPD-Ortsvereins Sternenfels

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Gemeinde Sternenfels mit den beiden Ortsteilen Sternenfels und Diefenbach.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Sternenfels. Sein Sitz ist Sternenfels.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von vier Wochen ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied schriftlich über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.

1. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal im Quartal, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. **Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten für die Kreiskonferenzen werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.**
5. Soweit sie nicht dem Ortsverein angehören, werden zur Hauptversammlung gesondert mit beratender Stimme geladen:
 - a) der/die Kreisvorsitzende
 - b) der/die zuständige Geschäftsführer/in
 - c) die Mitglieder der Gemeinderatsfraktion, die nicht Mitglied der SPD sind.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten ist geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Ortsvereins
 - c) im Fall der Ziffer 9 b sind dem Antrag die verlangten Tagesordnungspunkte in Schriftform beizufügen; die Einladung zur Mitgliederversammlung hat dann unverzüglich zu erfolgen.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - a) **der bzw. dem Vorsitzenden bzw. einer gleichberechtigten Doppelspitze**
 - b) **bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden**
 - c) dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/in)
 - d) dem/ der Schriftführer(in)
 - e) **den weiteren Mitgliedern (Beisitzer/-in)**
3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.

4. **Die Zahl der weiteren Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.**
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Nacheinander werden gewählt:

die/der Vorsitzende bzw. die gleichberechtigte Doppelspitze

die/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n)

der/die Kassierer(in)

der/die Schriftführer(in)

die weiteren Mitglieder

2. **Die Wahl der Delegierten zur Kreiskonferenz des Kreisverband Enzkreises erfolgt im zwei-jährigen Rhythmus.**
3. **Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.**
4. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Beschlußfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieses Statut nichts Besonderes bestimmt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Mitglieder- und Hauptversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
4. Von Mitglieder- und Hauptversammlungen, von Sitzungen des Vorstandes werden Beschlussprotokolle geführt.

§ 9 Aufstellung von Kandidaten/innen für Gemeinderatswahlen

1. Für die Wahl der Gemeinderatskandidaten/innen legt der Vorstand eine Vorschlagsliste vor.
2. Die Kandidaten/Kandidatinnen werden in Gruppen oder Einzelwahl gewählt. Für jeden Wahlgang können aus der Mitgliederversammlung zusätzliche Vorschläge gemacht werden. Sie gelten nur für den jeweiligen Wahlgang.
3. Scheiden Kandidaten/innen aus der Vorschlagsliste nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung aus, rücken innerhalb der Liste die nachfolgenden Kandidaten auf.

§ 10 Vertretung

1. Der/die Vorsitzende **bzw. sowohl als auch ein Vorsitzender der gleichberechtigten Doppelspitze**, im Verhinderungsfall sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in vertreten den Ortsverein nach außen und gegenüber Parteigliederungen und Organen.
2. In allen finanziellen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung des Ortsvereins durch den/die Kassierer/in. Sie/Er wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden **bzw. sowohl als auch durch einen Vorsitzenden der gleichberechtigten Doppelspitze des Ortsvereins vertreten.**

§ 11 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 13 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach **§ 13** Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 14 Schlußbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Diese Satzung tritt mit Ihrer Beschlussfassung am 12.08.2021 in Kraft.